

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 203/86

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Landwirts Adolf N [REDACTED],
S [REDACTED], B [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

das Land Niedersachsen,
dieses vertreten durch den Niedersächsischen Minister für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
K [REDACTED] Straße [REDACTED], H [REDACTED],
dieser vertreten durch die Bezirksregierung in L [REDACTED],
A [REDACTED] d [REDACTED] H [REDACTED], L [REDACTED],

Beklagter und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
II. Instanz: Dr. [REDACTED], Dr. E. [REDACTED],
 [REDACTED], [REDACTED], Dr. [REDACTED] und
 [REDACTED] in O [REDACTED] -

WIII

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter Kröner,
Boujong, Dr. Werp und Dr. Rinne

am 17. September 1987

gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das
Urteil des 16. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Celle vom
16. September 1986 - 16 U 126/85 -
wird nicht angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des
Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 48.836 DM.

G r ü n d e :

Die Sache hat keine rechtsgrundsätzliche Bedeutung i. S. des § 554 b ZPO. Die Revision verspricht auch keine Aussicht auf Erfolg.

1. Die Annahme des Berufungsgerichts, der Kläger habe eine dem beklagten Land zuzurechnende Amtspflichtverletzung (§ 839 BGB; Art. 34 GG) nicht schlüssig vorgetragen, begegnet im Ergebnis keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

Dem Vorbringen des Klägers kann nicht hinreichend entnommen werden, daß der Regierungspräsident in S (obere Wasserbehörde) objektiv amtspflichtwidrig den Planfeststellungsbeschluß vom 23. September 1970 erlassen hat. Soweit der Kläger geltend macht, durch diesen Beschluß sei eine fehlerhafte Grundkonzeption, nämlich die Errichtung lediglich zweier Siele, für alle folgenden Bewässerungsmaßnahmen festgelegt worden, muß er sich folgendes enthalten lassen: Die Ent- und Bewässerungsverhältnisse in dem fraglichen Gebiet sind schwierig. Im Planfeststellungsverfahren ist (zumindest) eine Planungsalternative (Anlegung von sieben Sielen) diskutiert worden; diese war aber nach dem eigenen Vorbringen des Klägers nur unter Schwierigkeiten zu verwirklichen. Der durch einen Diplom-Ingenieur beratene und auch selbst sachkundige Kläger (er hat im Flurbereinigungsverfahren bei der Erstellung eines Entwässerungskonzepts mitgeholfen) hat in den Tatsacheninstanzen nicht sub-



stantiiert vorgetragen, daß der Regierungspräsident sein Planungsermessen sachwidrig oder fehlerhaft ausgeübt hat. Dessen hätte es jedoch bedurft, zumal der Kläger - ebenso wie eine Reihe sonstiger Betroffener - im Planfeststellungsverfahren seine Einwendungen zurückgenommen und auch den Planfeststellungsbeschluß nicht angefochten hat.

Der Planfeststellungsbeschluß geht davon aus, daß die Be- und Entwässerungsverhältnisse in dem fraglichen Gebiet durch die Folgemaßnahmen, deren Planung im einzelnen gesonderten Verfahren vorbehalten war, verbessern würden. Der Kläger hat nicht vorgetragen, daß diese Prognose aus damaliger Sicht für den - von dem Wasserwirtschaftsamt als Fachbehörde - beratenen Regierungspräsidenten erkennbar falsch war. Auch die nachfolgenden Planungsverfahren haben in dieser Hinsicht nichts ergeben, wie schon das Landgericht in seinem Urteil ausgeführt hat.

Der Kläger ist bereits durch eine Verfügung des Landgerichts und durch dessen Urteil darauf hingewiesen worden, daß sein Vortrag ergänzungsbedürftig sei.

Hiernach kommt es auf die Hilferwägungen des Berufungsgerichts zur Frage der Verjährung etwaiger Amtshaftungsansprüche nicht mehr an.

2. Ansprüche aus enteignungsgleichem Eingriff entfallen schon, weil nach den Ausführungen zu 1) objektiv kein Planungsfehler einer Landesbehörde und damit keine rechtswidrige Maßnahme, die dem beklagten Land zugerechnet werden könnte, vorliegt.

3. Auch im übrigen läßt das Berufungsurteil keinen entscheidungserheblichen Rechtsfehler zum Nachteil des Klägers erkennen.

Krohn

Kröner

Boujong

Werp

Rinne